

Muster-Betriebsvereinbarung Video- und Kameraüberwachung

Quelle: btq-kassel.de
aus dem Jahr 2014

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um Mustervereinbarungen handelt. Beim Einsatz von neuen Techniken und Systemen müssen immer die betrieblichen Besonderheiten beachtet werden. Eine Systemeinführung gleicht der anderen kaum, da unterschiedliche Absichten mit der Einführung verfolgt werden. Mustervereinbarungen können diese Individualität nicht leisten!

Zwischen dem Betriebsrat und dem Vorstand der XXX wird folgende Betriebsvereinbarung zum Kameraüberwachungssystem geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Betriebsvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung des Kameraüberwachungssystems (....). Sie gilt für alle Beschäftigten der XXX in den Standorten

§ 2 Zweckbindung

Das Kameraüberwachungssystem dient ausschließlich

- o der Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen auf dem Firmengelände.
- o (weitere Zweckbestimmungen)

Kommentar: Die Zweckbindung - also die Festlegung des Zwecks, zu dem das Überwachungssystem genutzt werden darf - muss so einschränkend wie möglich formuliert werden. Also z.B. »Verhinderung von Straftaten« (was eine Straftat ist, ist im Strafgesetzbuch genau festgelegt) oder »Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen auf dem Firmengelände. Läuft das System erst einmal, weckt es in der Regel Begehrlichkeiten, es auch einmal für andere Zwecke zu nutzen («Kam Herr Meier tatsächlich schon um 8.00 Uhr oder doch erst später?»), denen durch eine klare Zweckbestimmung am Besten entgegengetreten werden kann.

§ 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Das Kameraüberwachungssystem wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbewertung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

§ 4 Betroffene Abteilungen

Eine Ganzzahlsüberwachung ist ausgeschlossen. Die Einführung und Anwendung von Kameras erfolgt ausschließlich in den in der Anlage 1 aufgelisteten Abteilungen.

§ 5 Systemdokumentation

Das Kameraüberwachungssystem wird nachfolgend abschließend dokumentiert. Die Anlagen sind Bestandteil der Betriebsvereinbarung und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

1. Geräte: In Anlage 2.1 sind alle eingesetzten Geräte mit den Standorten dokumentiert.
2. Systembeschreibung: Anlage 2.2 enthält die Systembeschreibung mit dem Vernetzungskonzept.
3. Position: In Anlage 2.3 sind die Positionen der Kameras mit ihrer tatsächlichen Reichweite anhand von Skizzen dokumentiert.

Kommentar: Das Kamera-Überwachungssystem sollte in einer Anlage zur Vereinbarung abschließend dokumentiert werden, so dass nachträgliche technische Änderungen/Erweiterungen exakt nachvollzogen werden können. Dazu gehören die eingesetzten Geräte, das Vernetzungskonzept und auch Skizzen zur Position der Kameras mit ihrer tatsächlichen Reichweite.

Verfasser: Stumper Thema: Textfeld Datum: 23.03.2015 19:41:54

Quelle: btq-kassel.de
aus dem Jahr 2014

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:24:00

Das ist ein guter Hinweis.

Man fragt sich allerdings, was er für einen Sinn hat, wenn dann am Ende mit diesem Text ja doch eine Mustervereinbarung angeboten wird, von der doch jeder weiß, daß sie auch benutzt werden wird.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:26:53

Die BV wird selbstverständlich gerade nicht mit dem Vorstand geschlossen, sondern mit der Gesellschaft als juristischer Person, die durch den Vorstand vertreten wird.

Hier zeigt sich bereits, daß der Autor dieser Muster-BV keine hinreichenden Kenntnisse vom Gesellschafts- und Vertragsrecht besitzt. Das wirkt sich hier nicht dramatisch aus. Aber wer will sich von einem Muster leiten lassen, dessen Autor mangelnde Fachkenntnisse hat?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:27:21

Eine Präambel fehlt. Warum?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:33:59

Warum werden hier Standorte aufgezählt? An sich sollte eine BV möglichst für das gesamte Unternehmen gelten, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für einen Ausschluss bestimmter Standorte. Die sind hier nicht erkennbar.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:38:02

Das mit der Zweckbindung ist ja nett gemeint, aber insgesamt völlig unzureichend. Hier fehlt das Verständnis des Grundrechtsbezüge und des Datenschutzrechts. Ein Fachmann hätte hier das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt integriert, daß in allen BV mit Bezug auf Systeme, die Datenverarbeitung betreiben, unabdingbar ist.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:45:44

Handwerklicher Fehler: hier wird eine sog. ontologische Setzung verwendet, die juristisch nicht belastbar ist. Statt dieser Formulierung ist gerade bei diesem sensiblen Punkt der Mitbestimmung unabdingbar, eine sog. deontische Setzung zu nutzen, also z.B. zu formulieren: "darf nicht". Dies wäre juristisch in einem Streitfall belastbar und könnte erfolgreich zu einer Unterlassungsverfügung führen, wenn dagegen verstoßen wird. Und das muß ja das Ziel eines BR in diesem Falle sein.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:48:10

Falscher Aufbau. In § 3 wird von einem "Kameraüberwachungssystem" gesprochen. Man weiß aber gar nicht, was das eigentlich sein soll. Jetzt wird detailliert beschrieben, was es sein soll, allerdings zu spät. Wenn man etwas in Bezug nimmt, muß zu diesem Zeitpunkt klar sein, was es sein soll und nicht erst danach.

§ 6 Schnittstellen, Übermittlung der Daten

1. Intern: Bilddaten des Kameraüberwachungssystems werden digital ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System verarbeitet. Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

2. Extern: Bilddaten des Kameraüberwachungssystems werden nur innerhalb des Betriebes verarbeitet und nicht an Dritte i.S.d. BDSG weitergegeben. Eine Ausnahme besteht nur im Deliktfall an polizeiliche Dienststellen.

§ 7 Aufzeichnungen

Eine Aufzeichnung erfolgt nicht ganztägig, sondern nur zeitweise. Die Detektive bzw. Mitarbeiter des Werkschutzes (i.F. inner beides - gibt es eine externe Sicherheitsfirma?) schalten in eigenem Ermessen und nur bei einem zu erwartenden Diebstahl das Aufzeichnungsgerät ein.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung der Videobänder

1. Eingesetzte Videobänder werden durchnummeriert und mit dem Datum der Aufnahme versehen. Beispiele Bänder sind im Monitorraum unter Verschluss zu halten.
2. Die Bänder (bzw. Bilddateien) werden jeweils am Tagesschluss spätestens mit Beginn des nächsten Arbeitstages gelöscht oder vernichtet.
3. Videobänder (bzw. Bilddateien) mit aufgezeichneten Delikten werden nach Wegfall ihres Zweckes gelöscht.
4. Werden die von Beschäftigten aufgezeichnet, wird der Betriebsrat unverzüglich informiert. Die Aufzeichnung wird ausschließlich in Anwesenheit des Betriebsrates ausgewertet.

Kommentar: Wichtig ist zunächst, Löschfristen für die aufgenommenen Bilddaten oder Video-Aufzeichnungen festzulegen. Je nach Einsatzgebiet kann dies von wenigen Stunden bis zu mehreren Tagen gehen. Die Löschprozedur ist festzulegen oder bei digitaler Speicherung technisch sicherzustellen. Aufzeichnungsgeräte sind unter Verschluss zu halten. Details (Räume, Zugangsmöglichkeiten usw.) müssen festgelegt sein. Wenn möglich, sollten Zutritt und Nutzung nur im Beisein des Betriebs- oder Personalrats möglich sein. Bei digitalen Speichersystemen käme dabei ein "geteiltes Passwort" in Frage, das nur dem zuständigen Unternehmensvertreter und der Beschäftigtenvertretung gleichzeitig den Zugriff auf die Daten ermöglicht. Ansonsten sollten die Zugriffsberechtigungen in einer Anlage zur Vereinbarung aufgelistet werden. Bei Vorwürfen gegenüber Beschäftigten darf der Zugriff auf die Aufzeichnung in keinem Fall ohne Anwesenheit des Betriebs- oder Personalrats stattfinden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Detektivfirma und des Werkschutzes

1. Die Mitarbeiter der Detektivfirma und des Werkschutzes nehmen ausschließlich Überwachungen nach dieser Betriebsvereinbarung vor. Sie geben keine Information über die Beschäftigten an Mitarbeiter der XXX oder an Dritte weiter.

2. Die Mitarbeiter der Detektivfirma und des Werkschutzes werden auf Einhaltung der Regelungen dieser Betriebsvereinbarung verpflichtet.

§ 10 Rechte der Beschäftigten

1. Die XXX stellt sicher, dass alle Beschäftigten über Einsatz und Leistungsumfang des Überwachungssystems umfassend informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschäftigten werden vor der Anwendung des Kameraüberwachungssystems über die Regelungen dieser BV informiert. Den Beschäftigten der betroffenen Abteilungen wird mit Inbetriebnahme die Reichweite der Kameras an den Monitoren demonstriert (evtl. andere Regelung bei großen Abteilungen mit hohen Beschäftigtenzahlen). Dies gilt in gleicher Weise für neu eingestellte Beschäftigte.

Kommentar: Es ist sicher zu stellen, dass die Beschäftigten über Einsatz und Leistungsumfang des Überwachungssystems umfassend informiert sind. Damit kein Zweifel aufkommt: heimliche Überwachung ist in Deutschland verboten bzw. nur bestimmten Behörden erlaubt. Die Beschäftigten der betroffenen Abteilungen sollte also mit Inbetriebnahme die Reichweite der Kameras an den Monitoren demonstriert werden. Dies gilt ebenso für neu eingestellte Beschäftigte.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 23.03.2015 23:57:52

Handwerdlich mangelhaft, weil ontologische Setzung. Es wird beschrieben, aber nicht in Ge- und Verboten formuliert (siehe oben). Es müßte also heißen: "ist unzulässig" oder ähnlich.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 26.03.2015 19:01:03

Was ist das denn ? "Nach eigenem Ermessen" ? Und wann ist denn ein Diebstahl zu erwarten ? Das ist wohl das genaue Gegenteil dessen, was man als BR möchte.

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 26.03.2015 19:01:03

O.k., - und welcher Zweck ist hier gemeint ?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 24.03.2015 00:01:27

O.k. - und wie ?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 24.03.2015 00:02:19

Guter Kommentar. Und warum wird das in einer Muster-BV nicht dann auch mal anformuliert ?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 24.03.2015 00:02:53

Welche Firmen sind denn eigentlich gemeint ?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 24.03.2015 00:03:22

Schöner Gedanke. Und wie soll das gehen ?

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 24.03.2015 00:04:04

Da sagt das BAG aber etwas anderes ;)

Verfasser: Stumper Thema: Notiz Datum: 24.03.2015 00:04:26

Diese Aussage ist falsch.

§ 11 Rechte des Betriebsrates

Bei Ausübung seiner Kontrollrechte kann der Betriebsrat den Raum mit den Monitoren unangemeldet betreten. Die Detektive und Mitarbeiter des Werkschutzes sind dem Betriebsrat zur Auskunft verpflichtet.

§ 12 Zugang zum Monitorraum, Zugriffsberechtigungen

1. Zugang zu dem Raum mit den Monitoren (*Monitore möglichst nicht auf verschiedene Räume verteilen*) und Zugriff auf das Kamerasystem einschließlich der Videobänder (bzw. *Bildatenern*) haben ausschließlich die in Anlage 3 aufgelisteten Mitarbeiter des Werkschutzes und der Detektivfirma (bzw. *Systemadministratoren*).

2. Zugang oder Zugriff anderer Personen (insb. Vorgesetzte/Geschäftsführung) erfolgt nur mit Zustimmung des Betriebsrates. Hierbei ist mindestens ein Mitglied des Betriebsrates anwesend.

3. Wartungs- und Reinigungspersonal hat nur Zugang zu dem Raum im Rahmen ihrer Aufgaben.

4. Die Anwesenheit aller Personen im Monitorraum wird in einem Logbuch protokolliert.

§ 13 Änderungen und Erweiterungen

1. Änderungen und Erweiterungen der Anlage sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig.

2. Der Betriebsrat wird bereits im Planungsstadium einer Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, so dass Vorschlägen und Bedenken des Betriebsrats Rechnung getragen werden kann.

§ 14 Anschaffung des Kameraüberwachungssystems

1. Überwachung durch Kameras ist nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten, den in § 2 genannten Zweck des Einsatzes zu erfüllen, erschöpft sind.

2. Die Kameraüberwachung wird dann abgeschafft, wenn alternative und wirksame Sicherungsmethoden auf dem Markt sind. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie

- den in § 2 genannten Zweck erfüllen können und
- den Kontrolldruck der Beschäftigten zu verringern in der Lage sind.

Kommentar: Überwachung durch Kameras ist in unserem Rechtssystem nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten, den in § 2 genannten Zweck des Einsatzes zu erfüllen, erschöpft sind. Dementsprechend müssten regelmäßig die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen daraufhin überprüft werden, ob es inzwischen alternative Konzepte gibt. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie den in § 2 genannten Zweck erfüllen können und den Kontrolldruck der Beschäftigten zu verringern in der Lage sind.

§ 15 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum

2. Diese Betriebsvereinbarung entfällt keine Nachwirkung über den genannten Zeitpunkt hinaus.

Kommentar: Da Betriebs- oder Dienstvereinbarungen normalerweise bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nachwirken, sollte neben den üblichen Kündigungsfristen auch festgelegt werden, dass zwischen alter und neuer Vereinbarung das Überwachungssystem nicht eingesetzt werden darf.

Fazit: Eine BV, die man nicht als Muster verwenden sollte. Sie weist punktuell einige sinnvolle Ansätze auf, die jedoch nicht konsequent und teilweise auch nicht korrekt fortgeführt werden. Daneben weist Sie schwere Mängel und teilweise auch Fehler auf.

Verfasser: Stumper Thema: Notz Datum: 24.03.2015 00:06:57

Das ist wohl ein Scherz. Die Rechte des BR gehen erheblich weiter. Hier wird der Eindruck erweckt, als ob sie schmalere wären, als es das Gesetz bereits selbst vorsieht. Das ist zwar ohnehin unzulässig, aber worin liegt dann der Gewinn?

Verfasser: Stumper Thema: Notz Datum: 24.03.2015 00:07:56

Insgesamt ein guter Gedanke, allerdings so formuliert, daß er nicht justiziabel ist.

Verfasser: Stumper Thema: Notz Datum: 24.03.2015 09:26:23

Das scheint eine intelligente Idee zu sein. Nur wird sie kein Arbeitgeber unterschreiben. Wie realitätsnah ist es, zu erwarten, daß der Arbeitgeber seine Kameras abschaltet, bis er mit dem BR eine neue BV abgeschlossen hat?

Ich würde mal sagen: gar nicht.

Im Übrigen wird hier der problematische Eindruck erzeugt, daß der Ausschluß der Nachwirkung auch in Bezug auf andere Anwendungen eine clevere Idee sein könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Denn in vielen anderen Fällen ist es durchaus auch im Interesse des BR, daß ein System weiterbetrieben wird.

In solchen Fällen kann es sogar schädlich sein, lediglich auf den Ausschluß der Nachwirkung zu verzichten, sondern notwendig sein, die Nachwirkung ausdrücklich anzuordnen, da das Gesetz diese nur auf mitbestimmte Inhalte erstreckt, viele (gute) BV aber auch nicht mitbestimmte Inhalte aufweisen, die ohne eine solche Anordnung dann wegfällen.

Verfasser: Stumper Thema: Textfeld Datum: 26.03.2015 18:44:57

Fazit: Eine BV, die man nicht als Muster verwenden sollte. Sie weist punktuell einige sinnvolle Ansätze auf, die jedoch nicht konsequent und teilweise auch nicht korrekt fortgeführt werden. Daneben weist Sie schwere Mängel und teilweise auch Fehler auf.